

Wir machen Schifffahrt möglich.



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Merkblatt

Informationen über die Erteilung einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung (ssG)

Grundlage für eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung (ssG) ist das Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG). Nach § 31 dieses Gesetzes bedürfen einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA):

- Benutzungen einer Bundeswasserstraße wie das Einleiten bzw. das Einbringen und Entnehmen von Wasser und Stoffen in oder aus einer Bundeswasserstraße.
- Die Errichtung, die Veränderung und der Betrieb von Anlagen (z.B. Umschlagsanlagen, Düker, Sportbootanlagen) in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihrem Ufer. Hierunter fallen auch Baggerungen, die aufgrund des WaStrG dem Unternehmer obliegen (z.B. Unterhaltungsbaggerungen von einer eigenen Anlage).

Folgende Bundeswasserstraßen fallen in den Zuständigkeitsbereich des Standorts Duisburg-Meiderich:

- Wesel-Datteln-Kanal
- Rhein-Herne-Kanal
- Dortmund-Ems-Kanal von km 1,440 (Grenze zum Stadthafen Dortmund) bis km 21,500
- Ruhr von der Mündung bis km 12,210 (Mülheim)

Folgende Bundeswasserstraßen fallen in den Zuständigkeitsbereich des Standorts Rheine:

- Dortmund-Ems-Kanal (DEK) von km 21,500 bis km 138,258 (Amtsgrenze WSA Ems-Nordsee)
- Datteln-Hamm-Kanal (DHK)

Wer eine Bundeswasserstraße benutzen oder Anlagen in, über oder unter einer solchen Wasserstraße oder an ihrem Ufer errichten, verändern oder betreiben will, hat dies dem WSA anzuzeigen bzw. zu beantragen. Diese Anzeige muss mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dem WSA vorliegen, um hier entscheiden zu können, ob die angezeigte Maßnahme einer Genehmigung bedarf. Der Anzeige bzw. dem Antrag müssen die nachfolgenden Antragsunterlagen beigelegt sein:

- a) Übersichtsplan (3-fach) M 1:2000 bis zu 1:10000 mit Eintragung (rot) der Stelle, an der die geplante Benutzung oder die Errichtung eines Bauwerkes vorgesehen ist, mit Nordpfeil.
- b) Lageplan (3-fach) mit Nordpfeil und Kilometer der Wasserstraße im M 1:200 bis 1:1000, je nach Größe des Objektes. Die geplanten Benutzungen bzw. Bauwerke und deren nähere Umgebung sind maßstäblich darzustellen. Bei Bedarf kann über die Kartenstelle entsprechendes Kartenmaterial (Lageplan) zur Verfügung gestellt werden. Entsprechende Anfrage ist zu senden an: kartenmeldedienst.gdws-ms@wsv.bund.de

- c) Erläuterungsbericht (3-fach) über alle aus den Zeichnungen nicht ersichtlichen, aber zum Verständnis wichtigen Angaben über Art, Umfang und Zweck der geplanten Maßnahmen sowie der für sie erforderlichen Anlagen und Arbeitsabläufe
- d) Baubeschreibung (3-fach) zu den durchzuführenden Arbeiten samt der zum Einsatz kommenden Geräte /Fahrzeuge, Angaben zum zeitlichen Umfang. Der Baubeschreibung ist ein Bauzeitenplan beizufügen.
- e) Grundriss, Längs- und Querschnitte (3-fach) im größeren Maßstab 1:10 bis 1:100 mit den notwendigen Maßzahlen, unter anderem auch für Mauer-, Holz- und Stahlstärken. Mindestens in einer der Schnittzeichnungen muss auch der Verlauf des Geländes und ggf. der Sohle des Gewässers dargestellt sein. Ferner sind die Höhen, bezogen auf Normalhöhennull (NN) in die Zeichnungen einzutragen.
- f) Statischer Standsicherheits- bzw. Stabilitätsnachweis (3-fach). Für alle Anlagen müssen die erforderlichen statischen Nachweise geführt werden. Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk eines zugelassenen Prüfingenieurs versehen dem WSA vorzulegen. Die Kosten für die Prüfung trägt der Antragsteller.
- g) Bei Anlagen auf fremden Grundstücken ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers, bei Anlagen an fremden Bauwerken ist die Zustimmung des Eigentümers nachzuweisen.
- h) Für Baggerungen ist ein Peilplan im M 1:1000 bis 1:2000 vorzulegen, aus dem die vorhandene Situation des Baggergebietes hervorgehen muss. Peilprofilabstände 5 - 25 m, Peilabstand 2,50 m - 5,00 m.
- i) Bei Ramm- und Bohrarbeiten hat der Antragsteller dem WSA eine Unbedenklichkeits- / Freistellungserklärung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes der zuständigen Bezirksregierung vorzulegen.
- j) Bei Anlagen an Brücken sind Gewichtsberechnungen vorzulegen.
- k) Der Antragsteller hat dem WSA mit den Antragsunterlagen den Baukostenwert (netto) der Anlagen mitzuteilen.

Der Antrag ist mit der eigenhändigen Unterschrift des Antragstellers und mit Ort und Datum zu versehen. Vollmacht (Original) des Unternehmers bei Einreichung der Antragsunterlagen durch Planungsbüros etc. Gewünscht ist die zusätzliche Übermittlung des Antrags und der Anlagen in digitaler Form (pdf-, dxf-, dwg- oder dgn-Dateien). Anträge und Anlagen, die diesem "Merkblatt" nicht entsprechen, werden dem Antragsteller zur Vervollständigung zurückgegeben.

Erst nach Erteilung der Genehmigung und soweit erforderlich nach Abschluss eines Nutzungsvertrages darf mit der Benutzung bzw. mit der Errichtung des beantragten Bauwerkes begonnen werden. Aufgabe der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) im Rahmen ihrer strom- und schifffahrtspolizeilichen Zuständigkeit ist es, den Zustand der Bundeswasserstraße als Verkehrsweg für die Schifffahrt und die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs zu erhalten. Die strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung soll Beeinträchtigungen der oben genannten Rechtsgüter verhüten oder ausgleichen. Hierzu können Auflagen und Bedingungen festgesetzt werden.

Über die strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung hinaus sind in der Regel noch andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, z. B. nach Landeswassergesetz, Landschaftsgesetz und gegebenenfalls Bundesimmissionsschutzgesetz erforderlich. Diese Genehmigungen sollten gleichzeitig mit dem Antrag beim WSA, bei den zuständigen Behörden des Landes, der Kreise oder Kommunen eingeholt werden.

Sollte das WSA zu dem Ergebnis gekommen sein, dass für die angezeigte Maßnahme keine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung erforderlich ist, so erhält der Antragsteller hierüber einen besonderen Bescheid.

Für die Erteilung einer Genehmigung sowie für die Ablehnung oder bei Rücknahme eines Antrages werden Gebühren nach der Kostenverordnung zum Bundeswasserstraßengesetz erhoben. Neben den Gebühren werden Auslagen gesondert in Rechnung gestellt.

Die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung gestattet nicht die Inanspruchnahme von Grundstücken und Anlagen. Für die Nutzung bundeseigener Wasser- und Landflächen bzw. Anlagen / Bauwerke ist daher zusätzlich der Abschluss eines Vertrages mit dem zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt erforderlich, der die privatrechtlichen Belange und Entgelte regelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 50 WaStrG ordnungswidrig handelt und mit einem Bußgeld bis zu 5.000 € belegt werden kann, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 31 Abs. 1 ohne strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung eine Bundeswasserstraße benutzt oder Anlagen errichtet, verändert oder betreibt oder einer nach § 31 Abs. 4 erteilten Auflage nicht nachkommt.